

(358—1) Nr. 2901.

**Kundmachung.**

Am 31. Oktober 1865,

Vormittag 11 Uhr, findet die zwanzigste öffentliche Verlosung der krain. G. E. Obligationen im hiesigen Burggebäude im I. Stock statt.  
Laibach, am 7. Oktober 1865.  
Vom krain. Landes-Ausschusse.

(355—1) Nr. 74.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Durch die Beförderung des gegenwärtigen Lehrers ist an der Pfarrschule Telsane in der Diözese Triest-Capodistria die Lehrers- und Organisten-Stelle zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 225 fl. 35 kr. 6. W. aus der Gemeindefasse in halbjährigen Antizipat-Raten, 89 fl. 95 kr. aus der Pfarrkirchenkasse postizipatim und 15 fl. 75 kr. aus dem Kameralfonde für Schulerfordernisse und für eine Klasten Holz, der Genuß einer geräumigen Naturalwohnung sammt einem Schulgarten, sowie auch eine freiwillige Viktualien-Kollektur in 11 Dörfern nebst 5 Klasten Holz zur Beheizung des Lehrzimmers verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorstande in Telsane, welchem das Präsentations-Recht zusteht,

bis 30. Oktober d. J.

einzureichen und in denselben ihr Alter, ihre zurückgelegten Studien, ihre allfälligen im öffentlichen Unterrichte geleisteten Dienste, ihre Befähigung zum Volksunterrichte, die Kenntniß des Orgelspiels und Gesanges, eine gesunde Körperbeschaffenheit und die Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache nachzuweisen.

Telsane 14. September 1865.

K. k. Schuldistrikts-Aussicht.

(356a) Nr. 7020.

**Verzehrssteuer - Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanzdirektion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I. der Ortsgemeinden Kirchbach und Raibach des politischen Bezirkes Röttschach, II. der Ortsgemeinden Madenthein und Klein-Kirchheim im politischen Bezirke Millstatt, III. des ganzen politischen Bezirkes Winklern und IV. der zur Ortsgemeinde Gmünd gehörigen Ortschaften: Kreuzschlach, Eisentratten, Leoben, Neuhammer, Kremsbrücken, Nöring und Kremsalpen im politischen Bezirke Gmünd auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (N. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer der 14monatliche Periode vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866 und eventuell für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 16. Oktober 1865

ad I. bei dem k. k. Steueramte zu Röttschach, ad II. bei jenem zu Millstatt, ad III. bei jenem zu Winklern und ad IV. bei jenem zu Gmünd um 10 Uhr Vormittags vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dermaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. a) für die 14monatliche Periode mit 532 fl. und b) für jede der Solarjahre 1867 und 1868 mit 456 fl., ad II. a) für die 14monatliche Periode mit 532 fl. und b) für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit 456 fl., ad III. a) für die 14monatliche Periode mit 921 fl. 67 kr. und b) für jede der Solarjahre 1867 und 1868 mit 790 fl. und ad IV. a) für die 14monatliche Periode mit 525 fl. und b) für jedes der Solarjahre 1867 und 1868 mit 450 fl. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeindezuschäge verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann Kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 53 fl., ad II. von 53 fl., ad III. von 92 fl., ad IV. von 52 fl. 6. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, dem bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pacht-schilling von . . . fl. . . . Kr., sage . . . fl. . . . Kr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehn-prozentigen Badium von . . . fl. . . . Kr. österr. Währung hafte.

Datum . . . . .

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher des k. k. Steueramtes ad I. zu Röttschach, ad II. zu Millstatt, ad III. zu Winklern, ad IV. zu Gmünd bis zum 16. Oktober 1865, 10 Uhr Vormittags, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauten der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem erstern der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingefest.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pacht-schillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanleihenlosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth, angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pacht-schilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werk-tage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei den k. k. betreffenden Steuerämtern so wie bei dem k. k. Finanzwachkommissariate in Spital in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 30. September 1865.

(331b—2)

Nr. 3661.

**Kundmachung.**

Das Kriegsministerium beabsichtigt den Bedarf an Fußbekleidungen für das Verwaltungsjahr 1866, außer mit den bestehenden dreijährigen Lieferungs-Kontrahenten, auch noch auf Anbote mittelst der allgemeinen Konkurrenz unter den in der bezüglichen Kundmachung im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 223 vom 29. Sept. enthaltenen Bedingungen sicherzustellen.

Für die Einbringung der Offerte wird der Termin bis auf den

31. Oktober 1865,

zwölf Uhr Mittags, ohne Unterschied für deren Ueberreichung bei einem Landes-General-Kommando oder bei dem Kriegsministerium, festgesetzt, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium die Offerten über die Annahme oder Nichtannahme ihrer Offerte bis längstens Ende Dezember 1866 zu verständigen.

Wien, am 5. September 1865.

**Oznanilo.**

Vojaško ministerstvo ima v misli, zagotoviti potrebno obutvo za upravno leto 1866 ne samo po obstoječih triletnih pogodnikih (kontrahentih), ampak tudi po ponudkih splošne konkurence pod pogoji, ki so bili 29. septembra t. l. v 223. listu tega časnika oznaneni.

Rok (brišt) za vpoložbo ponudkov je postavljen na

31. dan oktobra 1865,

opoldne, brez razločka, ali se vpoložijo pri kaki deželni generalni komandi ali pri vojaškem ministerstvu, in vojaško ministerstvo se zaveže, ponudnikom naznaniti nar dalje do konca decembra 1865, če se je njih ponudba poterčila ali ne.

Na Dunaju 5. septembra 1865.